

Motion über verschärfte Vorgaben zur Haltung und Zucht von gefährlichen Hunden

eröffnet am 6. Dezember 2005

Wir beauftragen den Regierungsrat, die gesetzlichen Vorgaben zur Haltung und Zucht von gefährlichen Hunden zu verschärfen. Die heutige Haltung von potenziell gefährlichen und auf Aggressivität gezüchteten Hunden, insbesondere von sogenannten Kampfhunden, ist einer Bewilligungspflicht zu unterstellen. Zukünftige Zucht und Haltung von besonders gefährlichen und speziell aggressiv abgerichteten Hunden ist zu untersagen.

Nach der teilweisen Überweisung der Motionen M 246 (Borgula) und M 267 (Johann) im Jahr 2001 wurde die kantonale Verordnung über das Halten von Hunden in einigen Punkten präzisiert, um der Gefahr, die von Kampfhunden ausgeht, zu begegnen. Aktuell wird das Gesetz über das Halten von Hunden an die Vorgaben des Bundes bezüglich Markierung angepasst. Dies erlaubt einen effizienteren Vollzug, wenn ein Hund einmal auffällig geworden ist (§ 7 der Verordnung über das Halten von Hunden). Der tödliche Angriff von Kampfhunden auf ein Kind in Oberglatt hat auf tragische Weise dokumentiert, dass die aktuellen Bestimmungen nicht ausreichend sind. Das eidgenössische Tierschutzgesetz gibt dem Bundesrat zwar die Möglichkeit, die Zucht auf gewisse körperliche oder Verhaltensmerkmale zu verbieten, auf Kampfhunde wird diese Bestimmung aber bisher nicht angewandt. Die Regelung der Hundehaltung liegt in der Kompetenz der Kantone. Eine schweizweite Regelung ist lediglich in Diskussion. Das Erstellen von Listen von potenziell gefährlichen Hunderassen ist nach kürzlichem Entscheid des Bundesgerichts rech-

Der Missbrauch von Hunden als Kampfhunde gegenüber Menschen wie Tieren oder als Statussymbol bzw. Machtdemonstration oder Einschüchterung halten wir für ethisch verwerflich und nicht tolerierbar. Auch wenn eine vollständige Sicherheit für Mensch und Tier gegenüber Übergriffen von aggressiv abgerichteten Hunden nicht erreichbar ist, gilt es möglichst kurzfristig, das Risiko gezielt zu vermindern. Dazu soll

- das Halten heute lebender potenziell gefährlicher Hunde einer Bewilligungspflicht unterstellt werden,
- mit der Haltebewilligung die Eignung des Halters oder der Halterin abgeklärt sowie die Gefährlichkeit des Hundes abgeschätzt werden,

- die Bewilligung mit Auflagen erfolgen können, z. B. Maulkorbpflicht,
- in Zukunft das Halten neuer sogenannter Kampfhunde entlang definierter Rassen und Kreuzungen untersagt werden,
- das Züchten auf aggressive Merkmale sowie das gezielte Abrichten auf Aggressivität in der Hundezucht verhindert werden.

Adrian Borgula

Louis Schelbert

Katharina Meile

Peter Lerch

Sibylle Lehmann

Patrick Graf